

die schwere Schädigung des sozialistischen Eigentums umfassen. Es ist stets die effektive Auswirkung der Schädigung zu ermitteln.

2. Mit Ziff. 2 soll der größeren Gefährlichkeit von Diebstahls- oder Betrugsstraftaten begegnet werden, die in einer **Gruppe** begangen werden. Mit dieser Festlegung wird der Tatsache Rechnung getragen, daß das organisierte Zusammenwirken von mehreren Personen in einer Gruppe in der vom Tatbestand beschriebenen Form schwerwiegenden Charakter trägt.

Zum Begriff der **Gruppe** vgl. § 22, Anm. 11.

3. Das Merkmal des **Zusammenschlusses zur wiederholten Begehung** von Straftaten gegen das Eigentum liegt bereits vor, wenn die Täter schon bei oder nach der Ausführung der ersten Tat gestellt werden, aber das Ziel hatten, weiterhin strafbare Handlungen gegen das Eigentum zu begehen. Die Zugehörigkeit zu einer Gruppe schließt nicht aus, daß ein Mitglied der Gruppe auch als Einzeltäter handeln kann.

Aus der Formulierung „Straftaten gegen das Eigentum“ wird deutlich, daß hierunter nicht nur die Angriffe auf das sozialistische Eigentum (§§ 157 bis 162), sondern auch Straftaten gegen das persönliche und private Eigentum (§§ 177 bis 182) fallen. Eine der Straftaten muß sich dabei gegen sozialistisches Eigentum gerichtet haben.

4. **Organisator** im Sinne des Gesetzes ist, wer eine Gruppe zur Begehung von Straftaten bildet. Die Bildung umfaßt sowohl die Werbung von Mitgliedern als auch die Festlegung der Verhaltensregeln und der Zielsetzung. Organisator ist auch, wer die Tätigkeit der Gruppe plant und die Aufgaben verteilt. Eine Gruppe kann auch mehrere Organisatoren haben. Jedoch muß mindestens eine Straftat versucht worden sein.

5. Die Beteiligung an einer Gruppe vollzieht sich in den Formen des § 22. **Beteiligte** sind danach nicht nur Mittäter, sondern auch zur Gruppe gehörende Anstifter und Gehilfen.

Mit den Begriffen „Organisator und Beteiligter“ sind keine neuen über den § 22 hinausgehenden Teilnahmeformen geschaffen worden. Dafür spricht, daß der Begriff „Beteiligter“ bereits in § 22 Abs. 3 verwendet ist.

Beteiligt sich ein Täter an einem Gruppendelikt, ohne zu wissen, daß es sich um eine Gruppe im Sinne des § 162 Abs. 1 Ziff. 2 handelt, dann kann er lediglich wegen Teilnahme an einer Straftat nach § 161 bestraft werden, sofern nicht andere Kriterien des § 162 Abs. 1 vorliegen.

Begünstiger und Hehler (§§ 233, 234) können nicht Organisator oder Beteiligter einer Gruppe nach §§ 162, 181 sein, da sie keine Straftat gegen das Eigentum, sondern gegen die staatliche Ordnung (Rechtspflege) begehen.

6. Abs. 2 enthält einen speziellen Milderungsgrund für die Fälle der **untergeordneten Beteiligung** an einer Gruppe nach Abs. 1 Ziff. 2. Ist diese untergeordnete Beteiligung in der Form der Mittäterschaft begangen, kann die Bestrafung nach § 161 erfolgen. Ist die untergeordnete Beteiligung in der Form der Beihilfe erfolgt, so kann neben der Möglichkeit einer Be-